



Amtsblatt für die Stadt Büren

2. Jahrgang

18.06.2010

Nr. 13 / S. 1

Inhalt

1. 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2a "Prövenholz" der Stadt Büren bei gleichzeitiger Anpassung des Flächennutzungsplanes in Büren-Steinhausen

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

**6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2a "Prövenholz" der Stadt Büren
bei gleichzeitiger Anpassung des Flächennutzungsplanes in Büren-Steinhausen****- Beschluss über die Durchführung der 6. Änderung gemäß § 13 a BauGB
und Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat am 18.03.2010 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a "Prövenholz" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2a "Prövenholz" ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Eine Umweltprüfung wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.
Ein schalltechnisches Gutachten ist beigefügt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2a "Prövenholz" der Stadt Büren liegt mit Begründung in der Zeit vom

30.06.2010 bis einschließlich 30.07.2010

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Fachbereich Bauverwaltung,
Zimmer 18/19, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf, einschließlich Begründung können auch innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu den o. g. Zeiten bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 18/19, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez.:

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

